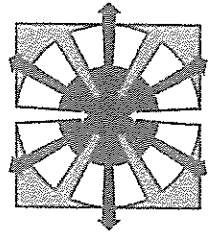


DGSP

Deutsche Gesellschaft für
Soziale Psychiatrie e.V.



DGSP · Zellinger Strasse 9 · 50969 Köln

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und
Soziales Nordrhein-Westfalen
Fürstenwall 25
40190 Düsseldorf

Bundesgeschäftsstelle:

Zellinger Strasse 9
50969 Köln (Zollstock)
Telefon (0221) 51 10 02
Telefax (0221) 52 99 03
e-mail: info@dgsp-ev.de
Internet: <http://www.psychiatrie.de>



Mitglied der
World Federation
of Mental Health



Situation besonders schutzbedürftiger Menschen im Asylverfahren

Ihre Schreiben vom 31.7.2018

Sehr geehrte



mit unserem Schreiben vom 28. Mai 2018 hatten wir Ihnen unsere Besorgnis zur Situation psychisch kranker und behinderter Flüchtlinge im Asylverfahren und zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie mitgeteilt. Wir bedanken uns herzlich für Ihre differenzierte Antwort. Unser Schreiben ging ebenfalls an alle anderen Bundesländer. Die Antworten finden Sie unter <https://www.dgsp-ev.de/ueber-uns/fachausschuessearbeitskreise/fa->

Bewertung des Fachausschusses „Migration“ der DGSP

Die meisten Bundesländer verweisen in Ihrer Antwort auf zahlreiche psychosoziale und gesundheitsfördernde Hilfen und Maßnahmen, mit denen versucht wird, der Situation geflüchteter Menschen mit besonderem Schutzbedarf im Asylverfahren gerecht zu werden. Diese Bemühungen begrüßen wir.

Die geschilderten psychosozialen Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen können jedoch nur nachhaltig sein, wenn in der zentralen Phase des Asylverfahrens - in der Anhörung und nachfolgend bei der Entscheidung - die besondere Schutzbedürftigkeit des asylsuchenden Menschen auch bekannt ist und fachgerecht berücksichtigt wird.

In den Antworten aus den Bundesländern wird hinsichtlich der Berücksichtigung der Schutzbedürftigkeit und der besonderen Verfahrensgarantien auf die Zuständigkeit des Bundesministerium für Migration und Flüchtlinge (BAMF) verwiesen.

Das BAMF wiederum verweist auf die Zuständigkeit der Länder, und darauf, dass die Aufnahmeeinrichtungen die ersten Stellen sind, die „den Bedarf der Berücksichtigung einer besonderen Vulnerabilität“ feststellen. https://www.dgsp-ev.de/fileadmin/user_files/dgsp/pdfs/Fachausschuesse/Bundesamt_für_Migration_und_Flüchtlinge.pdf

Bank für Sozialwirtschaft
Konto 7110800 (BLZ 370 205 00)
IBAN: DE87370205000007110800
BIC: BFSWDE33XXX

Stadtsparkasse KölnBonn
Konto 2932952 (BLZ 370 501 98)
IBAN: DE79370501980002932952
BIC: COLSDE33XXX

Postgiro Hannover
Konto 267711-302 (BLZ 250 100 30)
IBAN: DE09250100300267711302
BIC: PBNKDEFFXXX

Aus den vorliegenden Antworten müssen wir leider folgern, dass hier – im Vorfeld des Anhörungs- und Entscheidungsprozesses im Asylverfahren – ein unzureichender Informationsaustausch und eine mangelhafte Kooperation zwischen den aufnehmenden und betreuenden Einrichtungen/psychosozialen Helfern einerseits und dem BAMF andererseits besteht. Wir befürchten, dass in einer Vielzahl von Fällen die rechtlich vorgeschriebenen Verfahrensgarantien nicht gewährt werden.

Es besteht daher die dringende Notwendigkeit, Feststellungen über besondere Vulnerabilität und Schutzbedürftigkeit rechtzeitig an das BAMF zu übermitteln und Informationen über deren Berücksichtigung auszutauschen.

Wir bitten daher um Beantwortung unserer Fragen:

- Werden in Ihrem Bundesland die zur Verfügung stehenden Informationen zur besonderen Schutzbedürftigkeit (z.B. psychische Erkrankung, Traumatisierung, Suchterkrankung) an das BAMF als verfahrensführende Institution weitergegeben?
- Werden diese Informationen an die lokalen Migrationssozialarbeiter weitergegeben, wenn Asylbewerber von der Erstaufnahmeeinrichtung auf eine Kommune verteilt, oder zwischen Kommunen umverteilt werden?
- Wenn ja: auf welche Weise und in welchem Umfang geschieht das? Wird dies entsprechend nachvollziehbar für die Ankerung/das Verfahren dokumentiert, so dass der Schutzbedarf ausreichend berücksichtigt werden kann? Wie werden Datenschutz bzw. Schweigepflichtsentscheidungen gehandhabt?
- Wie sehen Ihre Möglichkeiten der Mitwirkung bei der konkreten Verfahrensunterstützung aus? Besteht z.B. von Ihrer Seite die Möglichkeit, dass betreuende Einrichtungen vor Ort mit Mitarbeitern des BAMF und vom BAMF bei Schutzbedarf ggf. eingesetzten Sonderbeauftragten in Kontakt treten, um komplexe Sachverhalte aufzuklären?
- Wie gestaltet sich die Kooperation mit dem BAMF generell?

Wir bitten um Beantwortung dieses Schreibens bis zum 1. 12. 2018.

Köln, den 15.10.2018

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michaela Hoffmann

Fachausschuss Migration der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie

Richard Suhre

Geschäftsführer

Anlage

Zu Ihrer Information verweisen wir auf die Handlungsempfehlungen der Kooperationspartner der Flüchtlingsberatung in NRW vom 26.6.2018 an den Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Joachim Stamp, die wir als DGSP unterstützen.

https://www.koelner-fluechtlingsrat.de/download/2018-06-26Schreiben_Stamp.pdf